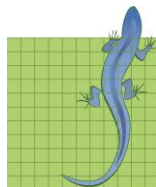

Gemeinde Kuchen

Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“

Plausibilitätsprüfung zum
Fachgutachten Reptilien
mit spezieller artenschutz-
rechtlicher Prüfung
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Juli 2025

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methodisches Vorgehen	4
3	Ergebnis der Plausibilitätsprüfung	5
3.1	Habitatpotenzial Ausgangssituation 2020	5
3.2	Vorkommen der Zauneidechsen und Blindschleiche 2020	5
3.3	Habitatpotenzial Situation 2025	6
4	Bewertung	11
5	Quellen	12
5.1	Literatur	12
5.2	Gesetzte und Richtlinien	12
5.2	Gutachten	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wasserstall“ in Kuchen wurden im Jahr 2020 faunistische Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Die nach methodischen Standards durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass durch die Realisierung des Bebauungsplans eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* sowie der national besonders geschützten Blindschleiche *Anguis fragilis* gegeben ist.

Für die gemäß Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse ist nach den Erkenntnissen der Untersuchungen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie ein evtl. damit verbundene Tötungs- und Verletzung von Individuen i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine erhebliche Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch Baumaßnahmen prognostiziert.

Zwischen den durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2020, auf welche sich die im artenschutzrechtlichen Fachgutachten vom Dezember 2020 (Entwurfsstand 08.12.2020) dargestellten Vermeidungs- und funktionssichernde Maßnahmen beziehen, und dem jetzt geänderten Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“ liegen 5 Jahre. Grundsätzlich wären nach diesem Zeitraum eine erneute Erfassung und eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art erforderlich.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Göppingen¹ soll zunächst durch eine Plausibilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern eine Veränderung der baulichen Gegebenheiten stattgefunden hat, die eine erneute vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung erfordert, oder ob die derzeitige Situation soweit als unverändert zu sehen ist, dass das Ergebnis der saP weiterhin als gültig und plausibel zu betrachten ist. Die auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse vorgeschlagenen Maßnahmen in der saP zur Funktionssicherung sind davon zunächst nicht berührt.

Vor dem Hintergrund möglicher struktureller Veränderungen auf der thematisierten Fläche oder im direkten Umfeld wird die artenschutzrechtliche Relevanz auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung erneut betrachtet. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wird nachstehend dargestellt.

¹ 28.09.2023

2 Methodisches Vorgehen

Das im Fachgutachten vom Dezember 2020 dargestellte Untersuchungsgebiet wurde am 11.04.2025 durch den Unterzeichner begutachtet. Hierbei wurden die an die Gewerbefläche angrenzenden unbebauten Bereiche begangen, auf denen im Rahmen der Untersuchungen 2020 Habitatpotenziale für die Zauneidechse ermittelt und Artnachweise im Zuge der Kartierungen erbracht wurden. Das der Plausibilitätsprüfung zu Grunde liegende Untersuchungsgebiet entspricht damit der Abgrenzung von 2020.

Die Begehung diente zur fachgutachterlichen Einschätzung des gegenwärtigen Habitatpotenzials und der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Zauneidechse.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Luftbildquelle: Googleearth v. 11.04.2022, verändert)

3 Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

3.1 Habitatpotenzial Ausgangssituation 2020

Die 2020 durchgeführte Habitatpotenzialanalyse ergab, dass der südwestliche Teil des Plangebietes auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen Habitatpotenzial für Reptilien, im Besonderen für die Zauneidechse, besitzt.

Die nach Südwesten anschließenden Flächen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1064/2 und 1065 sind – bis auf eine Stützmauer – unbebaut. Bei den Flächen handelte es sich um Dauergrünland mit einzelnen Laub- bzw. Obstbäumen. Die Flächen lagen nach Nutzungsaufgabe brach und waren fast vollständig von Brombeergestrüpp und Sukzessionsgebüsch v. a. mit Hartriegel *Cornus sanguineum* eingenommen. Die Wiesenvegetation zeigte 2020 nach Nutzungsaufgabe eine deutliche Tendenz zur Versaumung auf.

Altgrasbulte, noch im Boden befindliche alte Wurzelstöcke von entnommenen Gehölzen sowie Bauschutt (z. B. Holzbretter, Betonteile, Fliesen) bildeten 2020 auf der Fläche für Reptilien relevante Strukturelemente z. B. als Sonnenplätze und Verstecke. Außerhalb des Planbereichs finden sich vor allem Baustoffablagerung (Betonsteine, Kies, u. a.), die von Reptilien ebenso genutzt werden können. Potenzielle Eiablageplätze für Zauneidechsen wurden in geringem Umfang auf der Wiesenfläche vorgefunden (offene Bodenstellen, alte Ameisenhögel). Zudem bestehen in angrenzenden Grundstücken Gartenbeete und Kiesflächen mit grabfähigem Substrat als potenzielle Eiablagestellen.

3.2 Vorkommen der Zauneidechsen und Blindschleiche 2020

Im Rahmen der 2020 durchgeführten Untersuchungen wurden Zauneidechse und Blindschleiche im Plangebiet festgestellt. Weitere Reptilienarten, wie Schlingnatter und Ringelnatter, sind nicht belegt.

Zauneidechsen konnten im Rahmen der Kartierung 2020 regelmäßig in geringer Abundanz angetroffen werden. Es konnten mindestens ein adultes Männchen und ein adultes Weibchen sowie mehrere vorjährige Tiere nachgewiesen werden. Zudem wurden diesjährige Jungtiere an verschiedenen Stellen innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt, welche auf mindestens drei Fortpflanzungsstätten bzw. Reproduktionen im Untersuchungsjahr schließen ließen.

Die meisten Fundorte lagen im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Die Verteilung und Lage der Fundpunkte lässt vermuten, dass das angrenzende Gartengrundstück auf Grund der Randlinien und Habitatstrukturen (z. B. Steintreppen, Beeteinfassungen) über günstige Lebensräume verfügt, während weite Teil des verbuschten Hanggeländes suboptimale bis ungünstige Habitatbedingungen aufweisen.

Die Blindschleiche lebt im Untersuchungsgebiet syntop mit der Zauneidechse und konnte im Rahmen der Erfassungen 2020 regelmäßig nachgewiesen werden. Es ist daraus zu schließen, dass die Art mit einem relativ hohen Bestand im Untersuchungsgebiet vorkommt und dort vor allem die Gebüschränder besiedelt.

3.3 Habitatpotenzial Situation 2025

Bei der Übersichtsbegehung im April 2025 konnte folgendes Bild angetroffen werden: Der Brombeerbewuchs auf den unbebauten Grundstücken Flst. 1064/2 und 1065 wurden im Winterhalbjahr 2024/2025 vollständig beseitigt. Die Flächen zeigten sich bei der Übersichtsbegehung strukturarm und frei von grasiger oder krautiger Vegetation. Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl der Brombeeraufwuchs als auch grasiger und krautiger Aufwuchs in der Vegetationsperiode 2025 rasch wieder einstellt.

Die südlich und östlich angrenzenden Grundstücke Flst. 1062 und 1063 sind nach wie vor als Streuobstwiese genutzt. Ihr Zustand wies gegenüber 2020 keine wesentlichen Veränderungen auf.

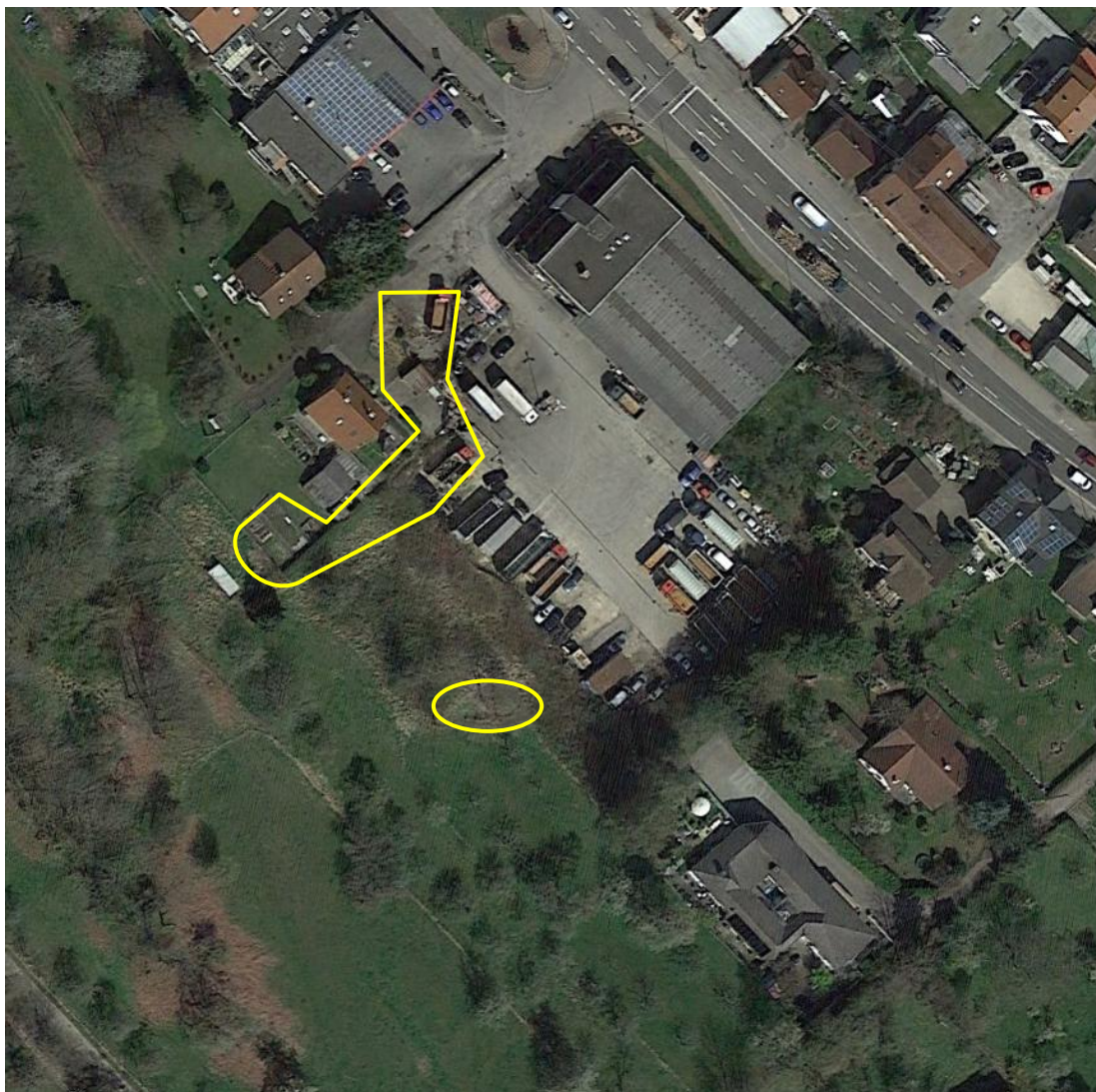


Abbildung 2: Darstellung der Bereiche mit aktuell vorhandenem, gutem Habitatpotenzial für die Zauneidechse (Luftbildquelle: Googleearth v. 11.04.2022, verändert)

Für Zauneidechsen attraktive Strukturen befinden am westlichen Rand von Flst. 1063 (Abbildung 6) sowie an den westlichen Randzonen von Flst. 1064/2 und 1067 (Abbildung 7 und 8). Zudem konnte Habitatpotenzial auf dem angrenzenden Flst. Nr. 1161/1 ermittelt werden (Abbildung 9). Besonders reich an Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze erwiesen sich die dort gelagerten Stein- und Schotterhaufen. Auch potenzielle Eiablageplätze sind dort zu vermuten.

Die vormals von dichtem Brombeergestrüpp bedeckten Flächen ist jetzt eine Besonnung ausgesetzt, so dass diese Flächen, kurzfristig, d. h. sobald sich wieder Vegetationsaufwuchs einstellt, Habitatpotenzial für die Zauneidechse entwickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Zauneidechse und Blindschleiche im Plangebiet weiterhin Habitatpotenzial vorhanden ist. Aktuell sind vor allem im Westen des Planbereichs günstige Habitatbedingungen vorhaben. Die mit gutem Habitatpotenzial identifizierten Bereiche entsprechen größtenteils auch den Fundorten im Jahre 2020.

Die Lebensraumbedingungen haben sich gegenüber 2020 durch die Lagerung von Steinmaterial und den Rückschnitt von Gehölzen und Gestrüpp vermutlich sogar verbessert.



Abbildung 3: Ehemals mit Brombeeren zugewachsenen Fläche mit freigestellte Obstbäume auf Flst. 1064/2.



Abbildung 4: Ehemals mit Brombeeren zugewachsenen Fläche mit freigestellten Obstbäumen auf Flst. 1064/2.



Abbildung 5: Ehemals mit Brombeeren zugewachsenen Fläche mit freigestellten Obstbäumen auf Flst. 1064/2.



Abbildung 6: Schütter überwachsener Erde-Schotter-Gemisch-Haufen auf Flst. 1063 bieten günstige Lebensräume für Zauneidechsen.



Abbildung 7: Durch Gehölzfällung stärker besonnte Bauschutthaufen auf Flst. 1064/2 bieten günstige Lebensräume für Zauneidechsen.



Abbildung 8: Schotter- und Sandhaufen auf Flst. 1067 bieten Unterschlupfmöglichkeiten für Zauneidechsen.



Abbildung 9: Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf Flst. 1067 und 1161/1.

4 Bewertung

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durchgeführte Übersichtsbegehung ergab, dass aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale eine grundsätzliche Eignung des Untersuchungsgebiets für Zauneidechsen besteht. Auf dem Gelände konnten geeignete Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten sowie potenzielle Eiablageplätze vorgefunden werden.

Auf dem Gelände haben verschiedene strukturelle Veränderungen stattgefunden, die jedoch in ihrer Gesamtheit tendenziell zu einer Verbesserung der Habitate geführt hat, und daher möglicherweise einen höheren Bestand inzwischen erwarten lässt.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nach aktuellem Befund plausibel.

Nach dieser Einschätzung ist im Fall einer Inanspruchnahme des südlich anstehenden Hanggeländes zu erwarten, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der europarechtlich streng geschützten Zauneidechsen vorliegt.

Sofern die unbebauten Böschungsbereiche einschließlich von Teilen der Lagerflächen für ein Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 erfüllt werden können. Insbesondere ist zu erwarten, dass bei Abgrabungen im Hangbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört oder beschädigt werden können. Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko, dass es baubedingt zur Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. deren Entwicklungsstadien (Gelege) kommt.

Die im Gutachten von 2020 vorgenommene Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG und die Darstellung der daraus resultierenden Maßnahmenempfehlungen müssen zum gegenwärtigen Kenntnissstand als weiterhin als gültig betrachtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grünfläche im Süden des Plangebiets im Bereich der bestehenden Böschungen gemäß zeichnerischem Teil des Bebauungsplans erweitert wurden und die im Gutachten von 2020 vorgeschlagene Maßnahme AM1 in der aktuellen Planung vergrößert wurde.

Da nach Einschätzung der Plausibilisierung von einem bestehenden Zauneidechsen-Vorkommen auszugehen ist, sind in Zusammenhang mit der Realisierung der Planung die im Gutachten von 2020 vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden. Eine Anpassung einzelner Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte kann zudem erforderlich sein.

Aufgestellt:
Heiningen, 14.07.2025



Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)

5 Literatur und Quellen

5.1 Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- 2. Überarb. Aufl. Bielefeld, p. 176.
- BROSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bades Godesberg (Heft 20): 285 – 289.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758.- In GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- KLUGE, E., BLANKE, I. LAUFER, H. & N. SCHNEEWEIß (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind.- Natursch. u. Landschaftspl. 45 (9): p. 287 – 289.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- HAUPT, T., H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULIY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2013) Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (2), 59-61.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, 142 S.
- SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia): In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Red.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: 269 – 285.- Halle/ S. (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).
- WEDDELING, K., J. SACHTELEBEN, M. BEHRENS & M. NEUKIRCHEN (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten.- Zeitschr. f. Feldherpetologie, Suppl. 15: 135 – 152. In: M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden d. Feldherpetologie. Bielefeld.

5.2 Gesetzte und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

5.3 Gutachten

- FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2020): Fachgutachten Reptilien mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Wasserstall“ 1. Änderung Gemeinde Kuchen.- Gutachten i. A. der Gemeinde Kuchen, 42 Seiten.
- TITZE, A. (2025): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) zum Bebauungsplan Wasserstall – Änderung Gesundheitszentrum“- Gutachten i. A. der Gemeinde Kuchen, 20 Seiten.